

Das Geld bleibt in der Familie

Vermögen übertragen. Keine Sorge vor den neuen Steuerregeln für Kapitaleinkünfte und Schenkungen: Vor allem Familien, die richtig und langfristig planen, sparen viel Steuern.

Finanzchefs in Familien müssen in diesem Jahr neu rechnen, damit die Steuerbelastung nicht zu groß wird. Eltern und Großeltern können mit einem durchdachten, auf lange Sicht ausgerichteten Plan gegensteuern. Sie dürfen jetzt viel mehr Vermögen in der Familie steuerfrei umverteilen und so die eigene Steuerlast senken.

Die neue Abgeltungsteuer sorgt seit Anfang 2009 dafür, dass manche Anleger schlechter dastehen als früher – vor allem diejenigen, die auf Aktienfonds und Aktien setzen. Die Steuern auf sämtliche Kapitaleinkünfte betragen jetzt einheitlich pauschal 25 Prozent. Der frühere Sparerfreibetrag heißt Sparerpauschbetrag und Kursgewinne aus neugekauften Wertpapieren sind auch dann steuerpflichtig, wenn die Papiere jahrelang im Depot liegen.

Gerade für Familien gibt es Auswege. Eltern und Großeltern können seit 2009 viel

höhere Beträge steuerfrei auf ihre Kinder und Enkelkinder übertragen, denn die Freibeträge sind nach Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer enorm gestiegen. Wollen also zum Beispiel Großeltern sowie so Geld für die Ausbildung ihrer Enkel sparen, lohnt es sich, dieses gleich auf den Namen der Kinder anzulegen.

Über 8500 Euro für Kinder steuerfrei

Durch die neuen Vorgaben zur Abgeltungsteuer schöpfen viele Steuerzahler ihren Freibetrag für Kapitalerträge schneller aus als früher. Ein Grund dafür ist, dass neben Zinsen und Dividenden nun auch Gewinne aus Wertpapierverkäufen für den neuen Sparerpauschbetrag von 801 Euro im Jahr (1602 Euro für Ehepaare) mitzählen.

Wenn also zum Beispiel ein Ehepaar Anfang 2009 zu einem günstigen Zeitpunkt 50 000 Euro in einen Aktienfonds inves-

tiert hat und die Anteile im Laufe des Jahres mit 4 Prozent Gewinn verkauft, sind von den 2000 Euro Gewinn nur 1602 Euro steuerfrei. Auf alle Kapitaleinkünfte darüber kassiert das Finanzamt 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer.

Schichten die Anleger nun einen Teil ihrer Geldanlagen um, können sie den Vorteil nutzen, dass auch minderjährige Kinder Anspruch auf Steuerfreibeträge wie den Sparerpauschbetrag haben. 801 Euro Kapitalerträge sind damit auch für sie in jedem Fall steuerfrei. Außerdem steht auch den minderjährigen Kindern der sogenannte Grundfreibetrag zu. 2009 ist damit auch für Kinder zusätzlich ein zu versteuerndes Einkommen von 7834 Euro steuerfrei.

Hinzu kommt ein dritter Posten: Haben Kinder tatsächlich so hohe steuerpflichtige Einkünfte, dass die Eltern für sie eine Steuererklärung anfertigen müssen, erkennt das Finanzamt wie für erwachsene Steuerzahler auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen an – zumindest die Sonderausgabenpauschale von 36 Euro.

So bleiben für Kinder Kapitalerträge von über 8600 Euro steuerfrei, wenn sie keine weiteren Einnahmen haben:

Unser Rat

Informieren. Verschenken Sie Vermögen, müssen Sie oder der Beschenkte das Finanzamt binnen drei Monaten informieren – es sei denn, es steht fest, dass keine Schenkungsteuer anfallen kann. Das gilt etwa bei üblichen Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenken oder wenn der übertragene Betrag einschließlich möglicher Schenkungen in den zehn Jahren zuvor den Freibetrag nicht übersteigt.

NV-Bescheinigung. Beantragen Sie für Ihr Kind eine Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt, wenn

es zwar Kapitalerträge über 801 Euro im Jahr hat, aber sonst keine oder nur so niedrige Einnahmen, dass keine Steuern fällig werden. Liegt der Bank die Bescheinigung vor, führt sie keine Abgeltungsteuer an das Finanzamt ab.

Bedingung. Wollen Sie sichergehen, dass Ihr Kind das geschenkte Vermögen zum Beispiel für seine Ausbildung nutzt, können Sie dies bei der Schenkung zur Auflage machen und festlegen. Eine solche Regelung sollten Sie vorab mit einem Steuerberater oder Anwalt für Erbrecht besprechen.

Finanztest

Für jeden 801 Euro steuerfrei

Singles schöpfen 801 Euro Sparerpauschbetrag aus, wenn sie 2009 über 26000 Euro Festgeld mit 3 Prozent Jahreszins anlegen. Ehepaare können bei diesem Zinssatz über 53000 Euro steuerfrei anlegen. Für sie sind 1602 Euro Kapitalerträge im Jahr steuerfrei.

Rendite im Jahr (Prozent)	Steuerfreie Anlagen für Alleinstehende (Euro)	Steuerfreie Anlagen für Ehepaare (Euro)
1	80100	160200
2	40050	80100
3	26700	53400
4	20025	40050
5	16020	32040
6	13350	26700

Gut lachen haben Großvater und Enkel: Bis zu 200 000 Euro könnte der Großvater dem Jungen auf einen Schlag schenken, ohne dass das Finanzamt etwas abbekommt. Vor 2009 waren Geldgeschenke bis maximal 51 200 Euro steuerfrei.



So viel Erträge sind für Kinder steuerfrei

Sparerpauschbetrag	801 Euro
Grundfreibetrag	+ 7 834 Euro
Sonderausgabenpauschale	+ 36 Euro
Steuerfrei insgesamt	8 671 Euro

Selbst wenn Eltern ihren Kindern 200 000 Euro übertragen und sie dieses Geld für ein Jahr zu einem Zinssatz von 4 Prozent anlegen, müssten die Kinder für die 8 000 Euro Zinsen keine Einkommensteuer zahlen.

Höhere Freibeträge für Geschenke

Auch die Schenkungsteuer ist für die Familie bei einer Vermögensübertragung in dieser Größenordnung kein Thema: Jedes Elternteil darf jedem Kind alle zehn Jahre Vermögen im Wert von bis zu 400 000 Euro übertragen, ohne dass dafür Schenkungsteuer anfällt. Dieser Freibetrag hat sich Anfang 2009 von vorher 205 000 Euro also nahezu verdoppelt.

Verschenken Großeltern einen Teil ihres Vermögens, können sie bis zu 200 000 Euro je Großelternanteil und Enkel übertragen, ohne dass Schenkungsteuer zu zahlen ist (siehe Tabelle S. 56).

Ungünstiger sind die Rahmenbedingungen für Geldgeschenke an weiter entfernte Verwandte und Freunde. Auch für sie hat

sich zwar seit Jahresanfang der allgemeine Steuerfreibetrag auf 20 000 Euro erhöht (bis Ende 2008: 10 300 Euro/5 200 Euro). Aber weil sie bei Schenkungen zu den Steuerklassen II und III gehören, zahlen Beschenkte dieser Steuerklasse für jeden Euro über dem neuen Freibetrag oft mehr Steuern als früher. Mindestens 30 Prozent werden fällig (siehe Tabelle S. 56).

Überträgt ein Onkel seinem Lieblingsneffen ein Sparguthaben und Aktien im Wert von 200 000 Euro, muss der Beschenkte für die 180 000 Euro über dem Freibetrag 30 Prozent Steuern zahlen – letztlich bleiben ihm nur 146 000 Euro:

Geschenk an den Neffen

Wert des Geschenks	200 000 Euro
Freibetrag für den Neffen	– 20 000 Euro
Steuerpflichtiger Anteil	180 000 Euro
Steuersatz (Steuerklasse II) 30 Prozent	
Zu zahlende Steuer	54 000 Euro
Geschenk nach Steuern	146 000 Euro

Planen vermögende Onkel oder Tanten Geldgeschenke, lohnt sich auch für sie eine langfristige Strategie: Haben sie beide Vermögen, können sie zum Beispiel ihrem Neffen alle zehn Jahre zusammen 40 000 Euro schenken – jeweils 20 000 Euro. Verschen-

ken sie eine solche Summe erstmals zum 18. Geburtstag und zum zweiten Mal zum 28. Geburtstag, können sie insgesamt steuerfrei bis zu 80 000 Euro verschenken.

Einfacher mit einer NV-Bescheinigung

Solange die beschenkten Kinder, Enkel oder Nichten und Neffen neben den Einkünften aus Kapitalvermögen keine oder nur niedrige weitere Einkünfte haben, können sie vom Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) erhalten. Diese stellt das Finanzamt für bis zu drei Jahre aus, wenn der Antragsteller voraussichtlich ein so niedriges Einkommen hat, dass keine Steuer entsteht.

Eine NV-Bescheinigung erteilt das Finanzamt aber nur, wenn das Kind oder ein anderer Steuerzahler tatsächlich auch Einkünfte hat. Voraussetzung ist daher, dass einem Kind Vermögen endgültig und vorbehaltlos übertragen wurde.

Risiko mit unechten Geschenken

Wenn Eltern planen, das Geld zwar auf den Namen des Kindes anzulegen, ihm auch die Zinsen gutzuschreiben, jedoch weiter selbst über das Geld verfügen wollen, kann das schiefgehen.



Finanziell abgesichert und trotzdem keine Mühe mit dem Finanzamt: Eltern können für ihre Kinder eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen. Dann müssen sie keine Steuererklärung abgeben.

Stellt das Finanzamt fest, dass die Eltern das Konto des Kindes lediglich als Parkplatz für ihr eigenes Vermögen nutzen, dann wird es ihnen die Kapitalerträge auch weiter zu-rechnen. Vorbei ist es dann mit dem Vor-haben, Abgeltungsteuer zu sparen.

Das kann die Behörde auch noch Jahre später aufdecken. Dann müssen die Eltern damit rechnen, dass sie die gesparte Steuer und auch Zinsen nachzahlen müssen.

Eltern minderjähriger Kinder haben zwar das Recht, deren Vermögen zu verwal-ten und es beispielsweise für eine besonde-re Ausbildung der Kinder zu nutzen. Sie dürfen es aber nicht wie eigenes Vermögen behandeln. Muss das Haus renoviert wer-den, ist es nicht erlaubt, dafür an das den Kindern übertragene Geld zu gehen.

Möglich ist aber, dass die Erwachsenen eine Schenkung an eine Vorgabe knüpfen – etwa daran, dass die Kinder das Geld für ihr Studium nutzen sollen.

Weitsichtige Planung

Auch wenn das Finanzamt bei Vermögens-übertragungen innerhalb der Familie häu-figer leer ausgeht als früher, sollten Schen-kende die Übertragung gut planen. Sonst setzen sie einige Vergünstigungen aufs

Die Freibeträge für Schenkungen

Die Beschenkten	Allgemeiner Freibetrag (Euro)	Freibetrag für Hausrat (Euro)	Freibetrag für andere Güter ²⁾ (Euro)
Steuerklasse I			
Ehegatten	500 000	41 000	12 000
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder, Kinder verstorbener Kinder	400 000	41 000	12 000
Andere Enkel und Stiefenkel	200 000	41 000	12 000
Urenkel	100 000	41 000	12 000
Steuerklasse II			
Eltern, Groß- und Urgroßeltern ¹⁾	20 000	0	12 000 ³⁾
Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20 000	0	12 000 ³⁾
Steuerklasse III			
Eingetragene Lebenspartner	500 000	41 000	12 000
Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und alle anderen	20 000	0	12 000 ³⁾

1) Nur bei Schenkungen Steuerklasse II, bei Erbschaf-ten Steuerklasse I mit Freibeträgen wie Urenkel.
2) Gilt zum Beispiel für Autos, Wohnmobile oder Boote,

nicht aber für Münzen, Briefmarken etc.
3) Zusammengefasster Freibetrag für Hausrat und an-dere bewegliche Güter.

Die neuen Steuersätze

Für Beschenkte in den Steuerklassen II und III gelten seit Anfang 2009 deutlich höhere Steuersätze für Erbschaften und Schenkungen. Sogar Verwandte wie Geschwister oder Nichten und Neffen zahlen mindestens 30 Prozent Steuern, wenn sie Vermögen oberhalb der seit Jahresbeginn geltenden Frei-beträge übertragen bekommen.

Steuerpflichtiges Erbe oder Geschenk bis ... Euro	Steuern in Prozent bei Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	30	30
300 000	11	30	30
600 000	15	30	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	50	50
26 000 000	27	50	50
Über 26 000 000	30	50	50

Spiel, sodass von der Steuerersparnis letztlich nichts mehr übrig bleibt.

Wollen Eltern ein Wertpapierdepot an ein Kind verschenken, ist es mit Blick auf die Abgeltungsteuer wichtig, dass sie die Bank darüber informieren, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung der Papiere handelt. Dann bleiben die Kursgewinne von Wertpapieren, die vor 2009 erworben wurden, auch nach der Schenkung steuerfrei.

Ohne Hinweis auf die Schenkung würde die Bank von einem Neuerwerb ausgehen. Da die Papiere erst nach 2009 zum neuen Eigentümer gelangen, wären künftige Kurssteigerungen steuerpflichtig.

Die schenkenden Eltern müssen zwar in Kauf nehmen, dass die Bank die Schenkung an das Finanzamt meldet. Doch aufgrund der neuen Freibeträge müssen die Familien nur selten die Schenkungsteuer zahlen.

Achtung – brenzlige Grenzen

Trotzdem können auch Geldgeschenke in solcher Größenordnung teure Folgen haben: zum einen in der Krankenversicherung, zum anderen für das Kindergeld.

Sind die Eltern gesetzlich krankenversichert, können die Kinder kostenlos mitversichert werden. Vorausgesetzt, ihre Einkommen liegt nicht über 360 Euro im Monat. Bei höherem Einkommen benötigen die Kinder eine eigene Versicherung.

Für volljährige Kinder, die noch in der Ausbildung sind, ist außerdem die Frage nach dem Kindergeld wichtig: Eltern verlieren unter anderem den Anspruch auf Kindergeld sowie mehrere Freibeträge, wenn Einkünfte und Bezüge ihrer volljährigen Kinder höher als 7 680 Euro im Jahr sind.

Wenn die Familienkasse über das Kindergeld entscheidet, zählt sie zu den Einkünften und Bezügen neben den Kapitaleinkünften und Einkommen aus Ausbildung oder Nebenjob unter anderem auch einen Teil von Bafög-Zahlungen und den steuerfreien Anteil einer Waisenrente.

Einen Vorteil hat die Abgeltungsteuer aber gebracht: In der Kindergeldrechnung 2009 muss die Familienkasse von Zinsen und anderen Kapitaleinnahmen des Kindes immer 801 Euro Sparerpauschbetrag abziehen. Nur noch der Rest zählt bei der Kindergeldrechnung mit.

Für das Jahr 2008 zieht die Behörde von den Kapitaleinkünften lediglich die Werbungskosten oder die 51 Euro Pauschale ab. Alles andere berücksichtigt sie bei der Prüfung der 7 680-Euro-Grenze. Das darf sie für 2009 nicht mehr. Jetzt haben mehr Eltern Chancen auf Kindergeld. ■

Fragen und Antworten

Richtig schenken und Steuern sparen

Meine Frau hat einen Sohn aus erster Ehe. Spielt es für die Höhe des Steuerfreibetrags eine Rolle, dass er mein Stiefsohn ist, oder wäre es günstiger, ihn zu adoptieren?
Steuerlich macht es keinen Unterschied, ob ein leibliches Kind, ein Adoptivkind oder ein Stiefkind Vermögen übertragen bekommt. Für alle gilt der allgemeine Steuerfreibetrag von 400 000 Euro je Kind.

Meine Eltern haben mich während des Studiums finanziell unterstützt. Jetzt geht es ihnen nicht so gut, sodass ich etwas zurückgeben möchte. Wie viel Geld kann ich ihnen schenken, ohne dass dafür Steuern fällig werden?

Wenn Kinder Eltern etwas schenken, sind je Elternteil alle zehn Jahre Schenkungen im Wert von 20 000 Euro steuerfrei. Bei Schenkungen zählen Eltern zur Steuerklasse II. Anders wäre es, wenn Eltern von ihren verstorbenen Kindern etwas erben: Im Fall einer Erbschaft zählen Eltern zur Steuerklasse I und haben dann unter anderem Anspruch auf den seit Anfang 2009 geltenden allgemeinen Steuerfreibetrag in Höhe von 100 000 Euro.

Ich möchte meinem Enkel meine Wertpapiere übertragen. Was muss ich der Bank sagen, damit die Kursgewinne steuerfrei bleiben?

Teilen Sie Ihrer Bank deutlich mit, dass Sie tatsächlich eine Schenkung Ihrer Wertpapiere planen, und geben Sie das auch an, wenn Sie in der Bank das Auftragsformular für die Depotübertragung an eine andere Person ausfüllen. Wenn Sie nicht sicher sind, was Sie ankreuzen müssen, fragen Sie nach.

Welchen Wert setzen die Banken an, wenn ich meine Aktien und Fondsanteile übertrage?

Für börsennotierte Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen setzt die Bank den Kurswert in Euro am Tag der Schenkung an. Es gilt der niedrigste am Stichtag notierte Kurs zuzüglich der bis dahin angefallenen Kapitalerträge. Für Fondsanteile gilt der

Rücknahmepreis in Euro am Tag der Übergabe plus der bis dahin angefallenen Kapitalerträge. Verschenkt jemand eine Kapitallebensversicherung, gibt der Rückkaufswert die Höhe der Übertragung an. Bis Ende 2008 war es möglich, dass entweder der Rückkaufswert angesetzt wurde oder zwei Drittel der eingezahlten Beiträge. Dieses Wahlrecht gilt nicht mehr.

Ich habe vor einiger Zeit Gold gekauft. Seither ist der Kurswert deutlich gefallen. Welcher Wert gilt für das Finanzamt, wenn ich meinem Sohn jetzt das Gold übertrage – der Kurs, zu dem ich gekauft habe?

Nein, wenn Sie Gold verschenken, ist der Kurswert am Tag der Übertragung entscheidend, der Kaufpreis spielt dann keine Rolle.

Meiner Frau und mir gehören gemeinsam Sparguthaben im Wert von 250 000 Euro. Wie viel dürfen wir unseren zwei Enkelinnen steuerfrei übertragen?

Jedes Großelternteil kann einem Enkel jeweils alle zehn Jahre bis zu 200 000 Euro steuerfrei übertragen. Haben beide Großeltern Vermögen, sind somit je Enkel Übertragungen von bis zu 400 000 Euro steuerfrei möglich. Wollen Sie also beispielsweise Ihren beiden Enkelinnen jeweils den gleichen Anteil in Höhe von 125 000 Euro übertragen, würde das Finanzamt leer ausgehen.

Vor drei Jahren, als noch das alte Steuerrecht für Erbschaften und Schenkungen mit den niedrigeren Freibeträgen galt, habe ich meinem Sohn Wertpapiere im Wert von 180 000 Euro geschenkt. Welcher Freibetrag gilt, wenn ich ihm nun noch Geld aus meiner Lebensversicherung schenken möchte?

Entscheidend ist der neue allgemeine Steuerfreibetrag in Höhe von 400 000 Euro, nicht mehr der alte von 205 000 Euro. Möglich wäre also eine weitere Schenkung im Wert von bis zu 220 000 Euro, ohne dass für die Vermögensübertragung Steuern zu zahlen wären.